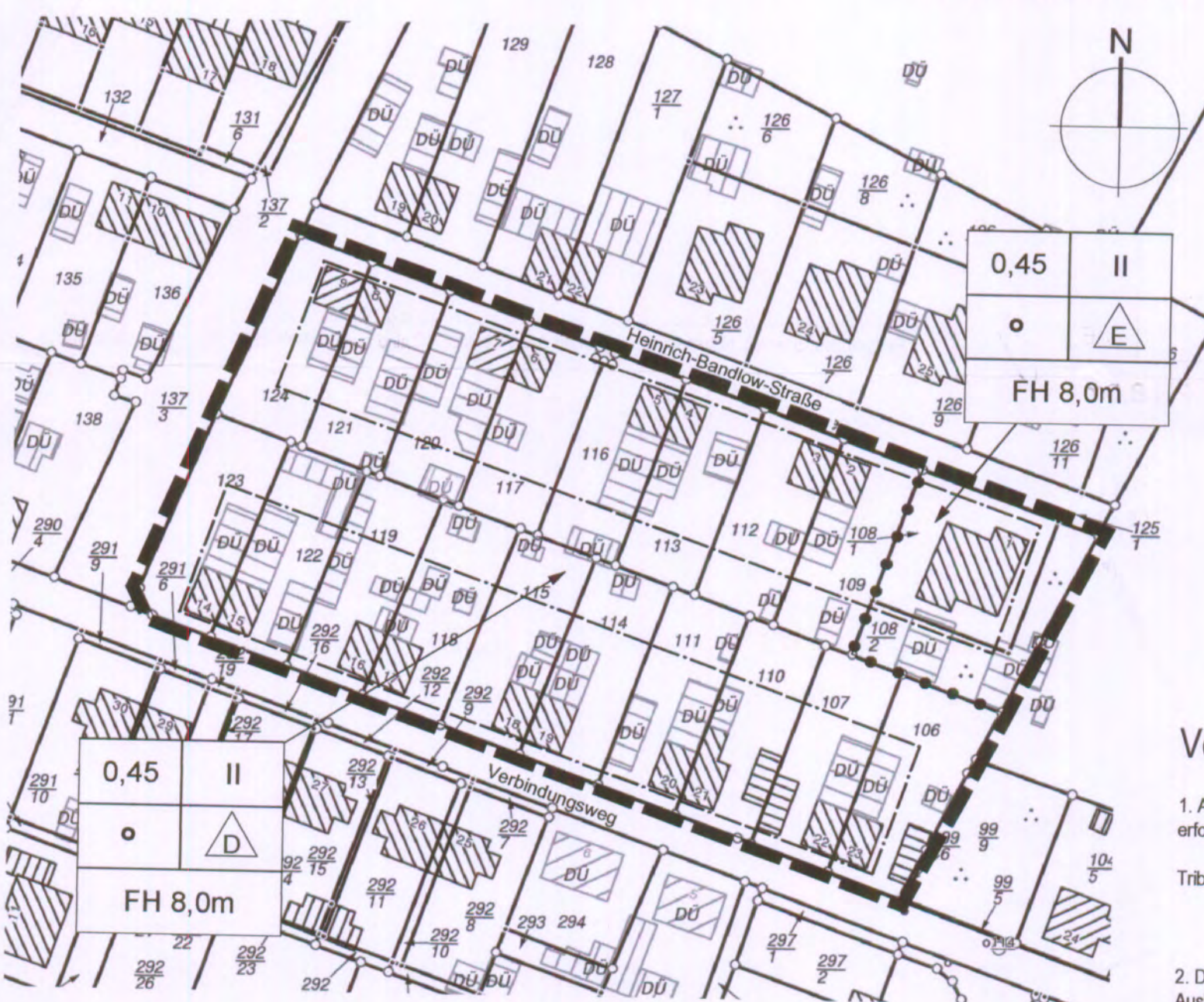


Satzung der Stadt Tribsees gemäß § 13a BauGB über den einfachen Bebauungsplan Nr.13 "Verbindungsweg / Heinrich-Bandlow-Straße"

Präambel: Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches gemäß Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 22.07.2011 BGBl. I S. 1509) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M - V S. 102) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M - V S. 323), wird durch die Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung der Stadt Tribsees gemäß § 13a BauGB über den einfachen Bebauungsplan Nr. 13 "Verbindungsweg/Heinrich-Bandlow-Straße" für das Gebiet nördlich des Verbindungswegs und südlich der Heinrich Bandlow-Straße umfassend die Flurstücke 106, 107, 108/1, 108/2, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124 und 125/1 teilw. der Flur 9 in der Gemarkung Tribsees, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1: 1000



Teil B - Textliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.4.1993.

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

- (1) Für die Wohngebäude sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig
- (2) Die Gebäudehöhe (Firsthöhe) des rückwärtig angebauten Gebäudeteils darf die Firsthöhe des Haupthauses nicht überschreiten.
- (3) Die Firsthöhe darf maximal 8,0m betragen, gemessen von der Fahrbahnoberkante der angrenzenden Erschließungsstraße.

2. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 14,22, 23 BauNVO)

- (1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Gebäude gemäß § 23 BauNVO nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Hinweise

Bodendenkmalpflege

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.02.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch den Recknitz-Trebbalkurier am 18.03.2013.

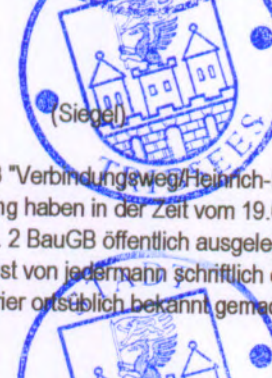
Tribsees, den 27.03.2013



Bürgermeister

2. Die Stadtvertretung hat am 27.02.2012 den Entwurf des einfachen B-Plans Nr. 13 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Tribsees, den 07.03.2013



Bürgermeister

3. Der Entwurf des einfachen B-Plans Nr. 13 "Verbindungsweg/Heinrich-Bandlow-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 19.03.2013 bis zum 19.04.2013 während der Dienststunden des Amtes Recknitz-Trebbal nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 18.03.2013 durch den Recknitz-Trebbalkurier ortsüblich bekannt gemacht worden.

Tribsees, den 24.04.2013



Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Tribsees, den 27.03.2013



Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des einfachen B-Plans Nr. 13 am 11.02.2013 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1500 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

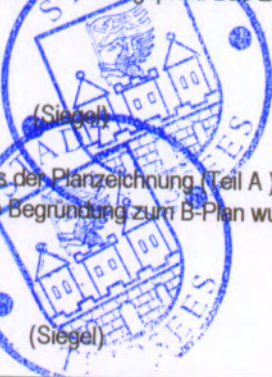
Stralsund, den 13.05.2013



öffentlich bestellter Vermesser

6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Tribsees, den 30.04.2013



Bürgermeister

7. Der einfache B-Plan Nr. 13 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 24.04.2013 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum B-Plan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung gebilligt.

Tribsees, den 30.4.2013



Bürgermeister

8. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tribsees, den 30.04.2013



Bürgermeister

9. Der Beschluss des B-Plans durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 11.05.2013 ortsüblich durch den Recknitz-Trebbalkurier bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen von diesen Ansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung tritt mit Ablauf des 21.05.2013 in Kraft.

Tribsees, den 31.05.2013



Bürgermeister

Stadt Tribsees

Landkreis Vorpommern-Rügen

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 1990 (PlanV 90), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509)

I. Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,45 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Sonstiges

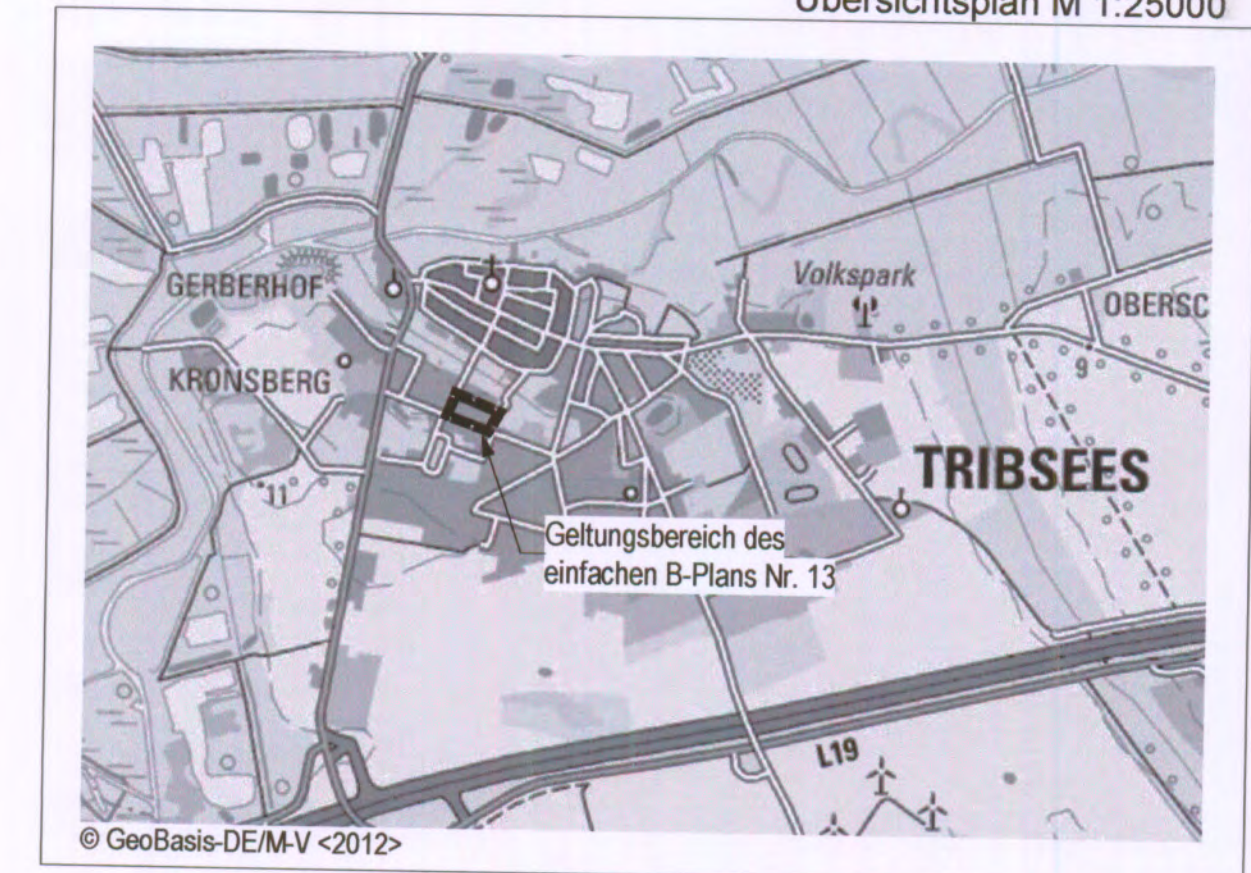
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenzen, vermarkt
- Flurstücksgrenzen, unvermarkt
- Flurstücksnummer
- vorr. Gebäude
- DÜ Dachüberstand

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 11.02.2013 LK Vorpommern-Rügen

Übersichtsplan M 1:25000



Einfacher Bebauungsplan Nr. 13 "Verbindungsweg / Heinrich Bandlow-Straße"

Satzungsfassung

Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Knieperdamm 74
18435 Stralsund
Tel.: 03831-280622
Fax: 03831-280623